

# Allgemeine Reisebedingungen

## 1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der Reiseanmeldung bieten Sie (nachfolgend Reisende genannt) uns, der Ostreisen GmbH (nachfolgend Reiseveranstalter genannt), den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Anmelder haftet für alle Vertragspflichten der von ihm angemeldeten Reisetilnehmer, sofern er eine entsprechende Erklärung abgibt. Anderenfalls handelt er als Stellvertreter. Handelt er ohne Vertretungsbefugnis, haftet er gegebenenfalls nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Reisevertrag soll schriftlich einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Sonderwünschen geschlossen werden. Bei elektronischen Reiseanmeldungen bestätigt der Reiseveranstalter den Eingang unverzüglich auf elektronischem Wege. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung des Reisevertrages dar.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei elektronischer Reiseanmeldung 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist Reisebestätigung schriftlich bestätigt. Kurzfristige Buchungen (weniger als 10 Tage vor Reisebeginn) führen durch die sofortige Bestätigung zum Vertragsschluss.

1.3. Eine von der Reiseanmeldung abweichende Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Reiseveranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

## 2. Vermittelte Leistungen

Bei ausdrücklich und eindeutig im Katalog, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (PKW-Unterstellung, Besuch von Veranstaltungen etc.) ist der Reiseveranstalter lediglich Vermittler. Bei Reisevermittlungen ist eine vertragliche Haftung als Vermittler ausgeschlossen, soweit nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt. Der Reiseveranstalter als Vermittler haftet insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung, nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Für den Vertragsschluss gelten die Bestimmungen der Ziffer 1. sinngemäß.

## 3. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

3.1. Der Reiseveranstalter unterrichtet Staatsangehörige des Staates, in dem die Reise angeboten wird, über die jeweils erforderlichen Einreisedokumente wie z.B. Pass, Visum und Gesundheitsvorschriften (Impfungen etc.).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziffer 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reisetilnahme zu schaffen, sofern sich der Reiseveranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen für den Reisebeginn nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. kein gültiger Pass, keine Einhaltung von Fristen oder fehlende Impfung). Insofern gilt Ziffer 6. (Rücktritt) entsprechend.

## 4. Zahlungen

4.1. Alle genannten Katalogpreise sind in Euro und pro Person. Sämtliche Zahlungen des Reisenden sind nur nach Aushändigung des Sicherungsscheines zu leisten.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrages ist eine Anzahlung innerhalb von 8 Tagen zu zahlen. Die Anzahlung beträgt 10 % des Reisepreises (mind. 50 €, max. 200 € pro Person) und zzgl. der Prämie für eine gebuchte Reiseversicherung.

4.3. Der Restbetrag ist ohne Aufforderung 30 Tage vor Reisebeginn zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen (weniger als 30 Tage vor Reisebeginn) ist der Gesamtbetrag sofort fällig. Der Versand der Reiseunterlagen erfolgt nach komplettem Rechnungsausgleich.

4.4. Zusätzliche Gebühren durch Auslandsüberweisungen oder Kreditkarten (3% bei Kreditkartenzahlungen) gehen zu Lasten des Kunden. Diese Gebühren dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Sollte der Reisende die Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so ist der Reiseveranstalter berechtigt ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

## 5. Leistungen

5.1. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Reisebeschreibung im Katalog, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

5.1.1. Es ist möglich, dass die Reise mit einem Transferbus fortgesetzt werden muss, da bei der Verteilung der Gäste im Zielgebiet die einzelnen Zielorte für den Fernreisebus zu weit auseinander liegen oder die Durchführung einer bestimmten Reise nicht anders möglich ist. Das Ausflugsprogramm kann mit örtlichen Bussen durchgeführt werden.

5.1.2 Bei Flügen liegen die Gestaltung des Flugplans und seine Einhaltung im Verantwortungsbereich der Fluggesellschaften. Bei Fährpassagen dem entsprechend bei der Reederei. Bei Bahnreisen dem entsprechend bei der Deutschen Bahn. Die durch Ostreisen vermittelten Flüge bzw. Fährpassagen bzw. Bahnreisen stellen eine Fremdleistung dar.

Es gelten die Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaft bzw. der Reederei bzw. der Deutschen Bahn.

5.1.3 Die Einteilung der Zimmer obliegt der Hotelleitung. Bei Halbpension-Buchung gilt in der Regel die Verpflegung Frühstück und Abendessen. Die in diesem Katalog abgebildete Klassifizierung der Hotelkategorie orientiert sich nach der jeweiligen Landeskategorie.

5.1.4 Bei Eigenanreisen zum Hotel ist der Reisende für seine Hin- und Rückreise selbst verantwortlich. Falls durch Vorkommnisse die gebuchten Leistungen teilweise oder überhaupt nicht in Anspruch genommen werden können, fallen die allgemeinen Stornogeühren an.

5.2. Wir behalten uns ausdrücklich vor, Änderung der Katalogangaben zu erklären. Dieser Vorbehalt gilt nur, soweit eine Leistungsänderung nach Ziffer 7.1 notwendig ist.

## 6. Preisänderungen

6.1. Der Reiseveranstalter kann vier Monate nach Vertragsschluss Preiserhöhungen bis zu 5 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn nachweisbar und erst nach Vertragsabschluss konkret eintretend einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Auf den genannten Umständen beruhende Preiserhöhungen sind nur insoweit zulässig, wie sich die Erhöhung ausgehend vom Beförderungs-, Abgaben- und Wechselkursanteil konkret berechnet auf den Reisepreis auswirkt.

6.2. Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 30. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine nach Ziffer 6.1. zulässige Preisänderung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Preiserhöhungsgrund zu erklären.

6.3. Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluss um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer anderen mindestens gleichwertigen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

6.4. Die Rechte nach Ziffer 6.3. hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

## 7. Leistungsänderungen

7.1. Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen vom Reisevertrag, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind zulässig. Sie sind aber nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

7.2. Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis vom Änderungsgrund zu erklären.

7.3. Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder stattdessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

7.4. Für den Fall einer zulässigen Änderung bleiben die übrigen Rechte (insbesondere Minderung, Schadensersatz) unberührt.

## 8. Ersatzreisende

Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen und der Reiseveranstalter der Teilnahme nicht aus diesen Gründen widerspricht. Der Reisende und der Dritte haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert, auf 15 €.

## 9. Rücktritt des Kunden – Nichtantritt der Reise

9.1. Nach dem jederzeit vor Reisebeginn möglichen Rücktritt ist der Reisende verpflichtet, grundsätzlich pauschal folgende Entschädigungen ausgehend vom Gesamtpreis je nach Reiseart und Rücktrittszeitpunkt vor Reisebeginn zu zahlen:

Busreisen – Bahnreisen – Eigenanreisen

bis 35 Tage vor Reisebeginn 10 %, mindestens 50 € pro Person

bis 21 Tage vor Reisebeginn 30 %

bis 15 Tage vor Reisebeginn 40 %

bis 7 Tage vor Reisebeginn 60 %

ab 6 Tage vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 80 %

Flugreisen – Schiffsreisen – Kreuzfahrten

bis 60 Tage vor Reisebeginn 15 %, mindestens 50 € pro Person

bis 31 Tage vor Reisebeginn 30 %

bis 15 Tage vor Reisebeginn 40 %

bis 7 Tage vor Reisebeginn 60 %

ab 6 Tage vor Reisebeginn oder bei Nichterscheinen 80 %

9.2. Maßgeblich für den Lauf der Fristen ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter oder bei der Buchungsstelle. Dem Reisenden wird der schriftliche Rücktritt empfohlen.

9.3. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

## 10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter bei Vornahme entsprechender Umbuchungen etc. ein Bearbeitungsentgelt pauschaliert 15 € pro Person verlangen, soweit er nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden nicht ein höheres Bearbeitungsentgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist.

## 11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse aus der Verwertung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen. Das gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

## 12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reisetilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Reiseveranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

## 13. Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Reiseveranstalter kann bis 30 Tage vor Reisebeginn erklären, dass die erforderliche Mindestbeteiligung (10 Personen bei Städtereisen, 20 Personen bei Rundreisen oder eine ausdrücklich in der Reisebeschreibung bestimmte Mindestteilnehmerzahl) nicht erreicht wird und die Reise nicht durchgeführt wird.

13.2. Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise für den Reisenden anzubieten.

13.3. Der Reisende hat sein Recht nach Ziffer 13.2. unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

13.4. Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziffer 13.2. Gebrauch, so ist der vom Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

## 14. Kündigung infolge höherer Gewalt

14.1. Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare Umstände berechtigen beide Teile nach § 651 j Abs. 1 BGB zur Kündigung des Reisevertrages.

14.2. Entschädigungen und Abrechnungen ergeben sich aus § 651 j Abs. 2 BGB.

14.3. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von beiden Parteien je Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Reisenden zur Last.

14.4. Informationspflichten des Reiseveranstalters im Übrigen bleiben unberührt.

## 15. Reisemängel

15.1. Die Haftung für Reisemängel bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Mängel sind unverzüglich gegenüber dem verantwortlichen Reiseleiter oder telefonisch, per eMail oder Fax gegenüber dem Reiseveranstalter direkt anzuzeigen. Reiseleiter sind neben einer möglichen Mangelbeseitigung nicht berechtigt, Ansprüche anzuerkennen. Bei schuldhaftem Unterlassen der Mängelanzeige stehen dem Reisenden keine Ansprüche auf Herabsetzung des Reisepreises zu.

15.2. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Reisemängel oder Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B.: Besuch von Veranstaltungen, gesondert zu buchende Ausflüge etc.). Sofern der Reiseveranstalter derartige Zusatzleistungen vermittelt, werden diese in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet.

Der Haftungsausschluss für Zusatz- und Fremdleistungen gilt auch für Transferfahrten zum Abfahrtsort bzw. Abflughafen; hier übernimmt der Reiseveranstalter insbesondere keine Haftung für Verspätungen von Verkehrsmitteln bei der Anfahrt zum Abfahrtsort/Abflughafen. Wenn eine Transferleistung als Fremd- bzw. Zusatzleistung lediglich vermittelt wird, werden wir diese in der Reiseausschreibung als solche ausdrücklich kennzeichnen.

15.3. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der reisende innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden nach den § 651 c bis 651 f BGB verjähren nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden soll.

## 16. Haftungsbeschränkung

16.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, wenn der Schaden vom Reiseveranstalter oder den Erfüllungsgehilfen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht wurde oder der Reiseveranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines beauftragten Leistungsträgers verantwortlich sind. Im übrigen gilt § 651 h Abs. 2 BGB. Kommt es infolge Streiks oder höherer Gewalt zu Verzögerungen oder zum Ausfall von Reiseleistungen, wird der Reiseveranstalter im Rahmen der Möglichkeiten Ersatzleistungen anbieten. Eine Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Schäden am Reisegepäck oder Zustellungsverzögerungen sind unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige dem zuständigen Beförderungsunternehmen anzuzeigen.

16.4. Der Reiseveranstalter haftet nicht für Reisemängel oder Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt wurden nach Ziffer 2.

16.5. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, auch wenn der Reisende den Reiseveranstalter beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat. Ebenso haftet der Reiseveranstalter nicht für den Postversand.

## **17. Versicherung**

Der Reisende kann über den Reiseveranstalter eine Reiserücktritts-Versicherung abschließen. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Reisende gegen das Versicherungsunternehmen verfolgen. Ist eine Reiserücktritts-Versicherung im Reisepreis nicht enthalten, wird deren Abschluss, wie auch zusätzlicher Reiseversicherungen empfohlen.

## **18. Schlussbestimmungen**

18.1. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Reisebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht; es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. Die zur Bearbeitung der Geschäftsvorfälle erforderlichen Daten werden bei uns an zentraler Stelle gespeichert. Alle personenbezogenen Daten, die Sie uns zur Abwicklung Ihrer Reise zur Verfügung stellen, sind gemäß Bundesdatenschutzgesetz gegen missbräuchliche Verwendung geschützt.

18.2. Die Anwendbarkeit deutschen rechts wird unter Ausschluss anderer nationaler Landesgesetze vereinbart. Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

Stand: 01.10.2011